

Ersetzt:

GE-51-10 Leitfaden für Kirchgemeinden und Kantonalkirche vom 26. Januar 1985

Leitfaden für die Zusammenarbeit zwischen Kirchgemeinden und Kantonalkirche

A. Grundsätzliches

1. Art. 4 der Verfassung unserer Kantonalkirche

„Die Kantonalkirche schafft sich die zeitliche Ordnung, derer sie zur Erfüllung ihres Auftrages bedarf.“

Zeitliche Ordnungen: Man kann über sie diskutieren, man kann sie ändern, wenn sie sich als untauglich erwiesen haben, aber sie sind einzuhalten, solange sie gültig sind.

2. Art. 164 lit. a) der Kirchenordnung unserer Kantonalkirche

„Der Kirchenrat übt die Aufsicht aus über die Einhaltung der Kirchenverfassung, der Kirchenordnung und der anderen kirchlichen Erlasse.“

Diesem Zweck dient dieser Leitfaden. Er will die in der kirchlichen Gesetzgebung weit verstreuten Vorschriften über das Verhältnis zwischen den Kirchgemeinden und der Kantonalkirche nach systematischen und praktischen Gesichtspunkten ordnen, um das Gefüge zwischen Kirchgemeinden und Kantonalkirche aufzuzeigen und die Zusammenarbeit zu erleichtern.

3. Die Ordnungen unserer Kantonalkirche (KV und KO)

gehen vom Grundsatz einer weitgehenden Gemeindeautonomie aus. Sie weisen den Kirchgemeinden eine Menge von Aufgaben und Verantwortlichkeiten für die Erfüllung des Auftrages der Kirche zu (Art. 2 KV).

Die Gemeindeautonomie gilt nicht uneingeschränkt. Als Folge einer langen geschichtlichen und politischen Entwicklung haben sich die evangelischen Einwohner und Einwohnerinnen des Kantons St. Gallen zur „evangelisch-reformierten

Kirche des Kantons St. Gallen“ zusammengeschlossen und sich Ordnungen gegeben, welche eine gewisse Einheit und Einheitlichkeit der Kirchgemeinden unseres Kantons ausdrücken wollen. Deshalb haben sie einen Teil der Autonomie demokratisch gewählten, übergeordneten Gremien, der Synode und dem Kirchenrat, abgetreten.

In jenen Bestimmungen unserer Ordnungen, welche die Autonomie der Gemeinden im Interesse einheitlicher Regelungen für den ganzen Bereich der Kantonalkirche einschränken, liegen die Berührungspunkte und Konfliktmöglichkeiten zwischen den Kirchgemeinden und der Kantonalkirche. Davon ist im folgenden die Rede.

B. Genehmigungspflichtige Beschlüsse der Kirchgemeinden

1. Nach Artikel 16 KV

sind folgende Beschlüsse der Kirchgemeinden genehmigungspflichtig, können also erst nach der Genehmigung durch den Kirchenrat Rechtskraft erhalten:

- lit. d) Wahl (Art. 107 – 113 KO) und allfällige Abberufung (Art. 149 – 151 KO) der Pfarrerinnen oder Pfarrer;
- lit. h) Erlass einer Kirchgemeindeordnung;
- lit. k) Beschlussfassung über Kauf, Verkauf, Tausch oder Verpfändung von Liegenschaften, Begründung von Baurechten, Neubauten oder grössere Umbauten, Äufnung von Fonds und Aufnahme von Krediten für ausserordentliche Bedürfnisse der Kirchgemeinde;
- lit. l) Beschlussfassung über Beitritt zu Zweckverbänden;
- lit. m) Abkurungsvereinbarungen.

Diese genannten Geschäfte können also nur „unter dem Vorbehalt der Zustimmung der kirchlichen Oberbehörde“ von den Kirchgemeinden beschlossen werden. Sie sind dem Kirchenrat zur Genehmigung zu unterbreiten. In der Praxis kann dies in einem Begleitschreiben zum Protokoll der Kirchgemeindeversammlung oder mit der Einladung samt Antrag an die Kirchgemeindeversammlung geschehen.

2. Nach Art. 104 lit. n) KO

stellt die Kirchenvorsteherschaft Antrag an die Kirchgemeindeversammlung für Neubauten, grössere Umbauten und Anschaffungen, wobei in einem besonderen Gutachten die Baupläne, der Kostenvoranschlag und die Schuldentilgung zu erläutern sind. „Werden an solche Investitionen Beiträge der Kantonalkirche angefordert, ist vor der Beschlussfassung für diese Vorlage die Genehmigung des Kirchenrates einzuholen.“

3. Kirchgemeinden im Finanzausgleich

Nach Art. 20 des Reglements über den Finanzausgleich (GE 52-20) haben Finanzausgleichsgemeinden Rechnung und Budget vor der Verabschiedung durch die Kirchgemeindeversammlung der Kantonalkirche zur Genehmigung einzureichen.

4. Wahl von Sozial-Diakonischen Mitarbeitenden und Pfarrpersonen

a) **Sozial-Diakonisch Mitarbeitende:** Gemäss Art. 9 des Reglements für den Dienst der Gemeindegewerinnen und Gemeindegewer (GE 55-20) lässt die Kirchenvorsteherschaft vor der Wahl „die Wählbarkeit des Kandidaten/der Kandidatin durch den Kirchenrat prüfen und bestätigen“.

b) **Pfarrpersonen:** Nach Art. 28 KV und Art. 107 – 112 KO prüft und erteilt, gegebenenfalls verweigert, der Kirchenrat die Wahlfähigkeit der Pfarrerinnen oder Pfarrer.

Im Kanton St. Gallen ist ohne weiteres als Pfarrerin oder Pfarrer wählbar, wer die Prüfungen bei der Theologischen Konkordatsprüfungsbehörde abgelegt hat und ordiniert ist. Nur dies garantiert, dass eine Pfarrerin oder ein Pfarrer den von den Konkordatskirchen festgelegten Ausbildungsgang durchlaufen hat. Für andere Kandidatinnen und Kandidaten gelten spezielle Regelungen (Art. 137 KO, Art. 10 GE 14-21, GE 51-42). Um Überraschungen und unliebsame Auseinandersetzungen zu vermeiden, empfiehlt es sich, dass sich die Kirchgemeinden in unklaren Fällen möglichst frühzeitig, sicher aber noch bevor irgendwelche Versprechungen gemacht und Abmachungen getroffen werden, mit dem Kirchenrat in Verbindung setzen. Der Kirchenrat kann, darf und wird sich bei der Überprüfung einer Sache, die gemäss Art. 163 lit. n) KO in seine alleinige Zuständigkeit fällt, nicht durch irgendwelche Abmachungen und Zusagen gebunden fühlen.

Weitere Informationen dazu erteilt GE 51-42 „Wahlfähigkeit für Pfarrerinnen/Pfarrer im Kanton St. Gallen“.

5. Studienurlaube von Pfarrpersonen

Die Artikel 129 – 134 der KO regeln die Zusammenarbeit von Kirchgemeinden und Kirchenrat bei der Weiter- und Zusatzausbildung der Pfarrerinnen oder Pfarrer sowie bei Studienurlauben. Detailliertere Ausführungsbestimmungen darüber sind in GE 56-20 zu finden.

Da die Budgetierung für das folgende Jahr bei der Kantonalkirche bereits jeweils im September erfolgt, müssen Gesuche um Studienurlaube im folgenden Jahr bis spätestens Mitte August beim Kirchenrat eingereicht werden. Nach diesem Datum eingehende Gesuche laufen Gefahr, aus budgettechnischen Gründen nicht mehr berücksichtigt zu werden.

C. Weisungsbefugnisse der Kantonalkirche gegenüber Kirchgemeinden

1. Unsere Kantonalkirche versteht sich als Volkskirche; sie ist öffentlich-rechtlich anerkannt und demokratisch organisiert. Daraus ergibt sich, dass Beschlüsse der Aktivbürgerschaft und der Synode (als deren Vertretung) allgemeinverbindlich sind. Die Kirchgemeinden haben hier nur eine vollziehende Aufgabe.

Dies gilt auch für Art. 1 und 2 der KV, welche das Bekenntnis und den Auftrag der Kirche umschreiben, sowie für die theologischen Aussagen in der KO, welche die Zielvorstellungen des kirchlichen Dienstes umschreiben. Diese Aussagen erklären, worum es in der Kirche eigentlich geht, und zeigen das Ziel, nicht den Weg. „Vollzug“ heisst hier für die Kirchgemeinden, sich auf dieses Ziel hin auszurichten und auf dem Weg zu diesem Ziel zu sein.

Zu diesen Beschlüssen gehören insbesondere

- die Verfassung der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen (GE 11-10);
- die Kirchenordnung der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen (GE 11-20);
- die von der Synode erlassenen kirchlichen Gesetze, die in den Gültigen Erlassen (GE) veröffentlicht sind;
- die von der Synode beschlossenen Sonntage mit einem besonderen Anliegen und Kollekten gemäss Art. 34 und 36 der KO. Zur verbindlichen Bestimmung von Kollekten ist nach Art. 36 KO auch der Kirchenrat befugt.

Wenn eine Gemeinde die Erhebung einer vorgeschriebenen Kollekte verweigert, handelt sie rechtswidrig. Zum Einzug gehört auch die speditive Überweisung der Kollekte an die Zentralkasse oder an die direkten Empfänger oder Empfängerinnen.

2. Innerhalb dieses gegebenen Rahmens kommt auch dem Kirchenrat als der Exekutive Weisungsbefugnis zu, ob die Kirchenordnung dies nun explizit vorsieht oder nicht. Die Weisungen des Kirchenrates können allerdings nicht neues Recht setzen, wenn nicht die Kirchenordnung den Kirchenrat ausdrücklich dazu ermächtigt, sondern höchstens bestehendes Recht erklären, durch Reglemente und Verordnungen anwendbar machen und Wege zur Erfüllung bestimmter kirchlicher Aufgaben weisen.
3. Eine bindende Weisung des Kirchenrates, die für die Kirchgemeinden besonders wichtig ist, steht in den „Weisungen über das Rechnungswesen der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons St. Gallen“ (GE 52-10).
4. Für folgende Aufgabengebiete sieht die Kirchenordnung explizit eine Weisungsbefugnis des Kirchenrates vor oder erlaubt ihm, aktiv zu werden:
 - Art. 6-16: Bei Grenzbereinigungen zwischen Kirchgemeinden, bei Bildung neuer oder Verschmelzung bestehender Kirchgemeinden.

Bereich Jugendunterricht

- Art. 65: Erlass verbindlicher Lehrpläne für alle Schulstufen. Die obligatorischen Lehrmittel werden von der Synode beschlossen;
- Art. 66: Umfang und Form des Religionsunterrichts;
- Art. 83: Erlass von Richtlinien für den Konfirmandenunterricht.

Bereich Weiterbildung/Erwachsenenbildung

- Art. 40: Angebot von Weiterbildungsmöglichkeiten im Bereich Kinder- und Jugendgottesdienste;
- Art. 70: Weiterbildungsangebot für Lehrkräfte;
- Art. 85: Förderung der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit sowie der Erwachsenenbildung.

Es wird versucht, diese Bestimmungen vor allem durch die Dienste kantonal-kirchlicher Arbeitsstellen zu erfüllen. Deren Angebote stehen allen Kirchgemeinden und ihren Mitarbeitenden offen.

Art. 129: Der Kirchenrat kann die Pfarrerinnen oder Pfarrer zum Besuch von Weiterbildung verpflichten;

Art. 129-134: Bestimmungen über die Weiter- und Zusatzausbildung der Pfarrerinnen oder Pfarrer samt zugehörigem Reglement (unter B. 5. schon erwähnt).

Bereich nicht-theologisch Mitarbeitende der Kirchgemeinden

Art. 137: Erlaubnis für den Beizug nichtordinierter Hilfskräfte für die pfarramtliche Tätigkeit und die Umschreibung des Arbeitsgebietes;

Art. 153: Richtlinienkompetenz für weitere, nicht-theologische Dienste und Ämter.

5. Die für kleinere Gemeinden einschneidenste Bestimmung der Kirchenordnung steht im letzten Satz von Art. 162: „Der Kirchenrat kann Pfarrern, besonders solchen aus kleineren Gemeinden, Aufgaben übertragen, die im Interesse der Kantonalkirche liegen oder über den Aufgabenkreis der Einzelgemeinde hinausgehen.“

D. Der Kirchenrat als Aufsichts- und Beschwerdeinstanz

1. Nach Artikel 57 lit. d) der KV, näher umschrieben in Art. 164 der KO, übt der Kirchenrat „die Aufsicht über die Amtsführung der Kirchengemeinschaften“ und „über die gesamte amtliche Tätigkeit der Dekane, der Pfarrer, der Sozial-Diakonischen Mitarbeiter und der Hilfsprediger“ aus.

In der Praxis geschieht dies durch

- Genehmigung von Beschlüssen der Kirchgemeinden gemäss Abschnitt B. dieses Erlasses;
- Übermittlung des Protokolls der Kirchgemeindeversammlung und der genehmigten Jahresrechnung durch die Kirchengemeinschaft an den Kirchenrat nach Art. 104 lit. q) KO;

- Kontrollen und Revisionen von Kirchgemeinderechnungen durch den Zentralkassier nach Art. 164 lit. g) KO;
- Kirchenvisitationen, welche nicht nur den Verwaltungsbereich kontrollieren, sondern auch dem geistlichen Leben der Kirchgemeinden Anregungen vermitteln wollen, nach Art. 164 lit. i) KO.

2. Seine Funktion als Aufsichtsinstanz macht den Kirchenrat automatisch auch zur Beschwerdeinstanz.

Unser kirchliches Recht ist hier unvollständig. Neben seinen Bestimmungen sind auch die des Gemeindegesetzes und die des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege subsidiär massgebend. In der Regel wird sich der Kirchenrat in erster Linie in Fragen der Anwendung kirchlichen Rechtes für zuständig erklären.

Grundsätzlich kann jeder, der ein schutzwürdiges Interesse nachweisen kann, beim Kirchenrat gegen Beschlüsse der Kirchenvorsteherschaft und gegen die Amtsführung der Kirchenvorsteherschaft, der Pfarrerinnen oder Pfarrer, der kirchlichen Mitarbeitenden, der kantonalkirchlichen Behörden, der Amtsträgerinnen und Amtsträger Beschwerde erheben (Art. 57 lit. d) und h) KV).

Die kirchliche Gesetzgebung nennt ausdrücklich die folgenden Fälle und spricht damit dem Kirchenrat die Entscheidungskompetenz zu:

- Art. 19 und 57 lit. g) KV, sowie Art. 95 und 166 KO bei Kassationsbeschwerden gegen Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung;
- Art. 106 und 166 KO bei Rekursen gegen Beschlüsse der Kirchenvorsteherschaften.

In diesen Fällen ist der Kirchenrat die letzte Instanz und entscheidet endgültig.

Art. 57 lit. h) KV, bei „Beschwerden bei Anständen, die sich innerhalb einer Kirchgemeinde oder zwischen Kirchgemeinden ergeben.“

Dies ist ein sehr weites Feld. Eher zufällig spricht die Kirchenordnung speziell von folgenden Fällen:

- Art. 17: Uneinigkeit bei notwendiger Zusammenarbeit von Kirchgemeinden;
- Art. 67: Zuteilung von Kindern in den Religionsunterricht in Streitfällen;

Art. 119: Streitfälle bei der Vornahme von Amtshandlungen durch die Pfarrerinnen oder Pfarrer in anderen Gemeinden.

3. Detailliert geregelt ist in Art. 145 – 151 KO das Verfahren bei Konflikten zwischen Pfarrerinnen oder Pfarrern und Kirchengemeinden, sowie das Disziplinar- und Abberufungsverfahren bei Pfarrpersonen. Dieser Artikel findet heute in der Regel auch bei Konflikten mit anderen kirchlichen Mitarbeitenden Anwendung.

E. Zusammenarbeit mit Kirchenratskanzlei und Zentralkasse

Der Kirchenrat bittet alle Kirchengemeinden im Interesse einer effizienten Verwaltung

- die notwendigen Genehmigungen und Bewilligungen gemäss vorstehenden Ausführungen von sich aus und rechtzeitig einzuholen;
- vorgegebene Termine für Eingaben, Erhebungen, Einzahlungen und Meldungen unbedingt einzuhalten;
- die Ablieferung der Zentralsteuern den Steuereingängen entsprechend in Teilzahlungen zu leisten.

Wenn Sie Fragen oder Probleme in Ihrer Gemeinde haben, wenden Sie sich an die Kirchenratskanzlei, an die Zentralkasse oder an das Kirchenratspräsidium. Wir stehen Ihnen gerne für Auskünfte zur Verfügung.

14. Januar 2002

Im Namen des Kirchenrates
Der Präsident: Pfr. Dr. Dölf Weder
Der Kirchenschreiber: Markus Bernet